



Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out)

bei der Gründung von Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und Genossenschaften

Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und Genossenschaften können bereits bei der Gründung auf eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Gesellschaft ist lediglich zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet;
2. sie verfügt über weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf die Revision verzichtet.

Sofern mind. ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (OLV) bei der Gründung persönlich anwesend ist, kann in der Gründungsurkunde erklärt werden, dass die vorgenannten drei Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls ist eine durch mind. ein Mitglied des OLV unterzeichnete Opting-out-Erklärung als Beleg einzureichen ([Formular Opting-out-Erklärung](#)).

bei bestehenden Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und Genossenschaften

Gemäss dem seit 01.01.2025 geltenden Art. 727a Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) ist der Verzicht auf die eingeschränkte Revision **nur für zukünftige** Geschäftsjahre möglich und muss zwingend **vor** Beginn des Geschäftsjahrs beim Handelsregister angemeldet werden. Ein sofortiger oder rückwirkender Verzicht auf eine eingeschränkte Revision ist unzulässig.

Für die Eintragung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision müssen **in einem ersten Schritt** dem Handelsregister folgende Belege eingereicht werden:

1. unterzeichnete Handelsregisteranmeldung
2. unterzeichnete Opting-out-Erklärung ([Formular Opting-out-Erklärung](#))
3. unterzeichneter Jahresabschluss des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres
4. Revisionsbericht betreffend das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (nicht einzurichten bei einer Erneuerung der Opting-out-Erklärung)
5. Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres
6. Protokolle und/oder Verzichtserklärungen, welche den Verzicht sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter nachweisen.

Die Belege Nrn. 3 – 6 können als Fotokopien eingereicht werden und unterliegen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

Die Revisionsstelle **bleibt im Handelsregister eingetragen**. Ihr Mandat endet erst mit der Prüfung des letzten Geschäftsjahres vor dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision und der Genehmigung des betreffenden Abschlusses.

Anschliessend ist **in einem zweiten Schritt** die Löschung der Revisionsstelle zur Eintragung anzumelden. Als Beleg genügt dazu die Handelsregisteranmeldung, welche durch die Gesellschaft oder die zu löschen Revisionsstelle abgegeben werden kann. Weitere Belege sind nicht erforderlich.

weiterführende Informationen in [Praxismitteilung EHRA 2/24](#) Ziff. 2